

CLEOME INDEX

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-182856

Luxemburg, 24. Januar 2020

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

1. Verschmelzung des Teilfonds Candriam Institutional European & US Equities* mit dem Teilfonds Cleome Index Europe Equities

Die Verwaltungsräte von **Candriam Institutional***, SICAV OGAW belgischen Rechts, und **Cleome Index**, SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend das »Gesetz von 2010«) haben beschlossen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihrer jeweiligen Satzung sowie den Bestimmungen gemäß Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 eine Verschmelzung durch Übernahme des Teilfonds Candriam Institutional European & US Equities* durch den folgenden Teilfonds von Cleome Index im Sinne von Artikel 1 Absatz 20, Buchstabe a des Gesetzes von 2010 zu den nachfolgend beschriebenen Bedingungen und Verfahren durchzuführen:

ÜBERNOMMENER TEILFONDS						ÜBERNEHMENDER TEILFONDS				
Bezeichnung	Klasse	Anteile	Währung	ISIN		Bezeichnung	Klasse	Anteile	Währung	ISIN
Candriam Institutional European & US Equities*	-	Thes.	EUR	BE0166998618	=>	Cleome Index Europe Equities	C	Thes.	EUR	LU0461106337

2. Kontext und Gründe für die Verschmelzung

Die geplante Verschmelzung erfolgt im Rahmen einer strategischen Überprüfung der Fondspalette von Candriam und Rationalisierung der den Anlegern angebotenen Produktauswahl.

3. Auswirkungen der Verschmelzung für die Anteilhaber des übernommenen und des übernehmenden Teilfonds sowie Regeln für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch der Anteile

Zum nachfolgend definierten Verschmelzungstermin wird der übernommene Teilfonds infolge und zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Vermögen (d. h. Aktiva und Passiva) auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, indem den Anteilhabern des übernommenen Teilfonds Anteile der entsprechenden Klasse des übernehmenden Teilfonds zugewiesen werden.

Anteilhaber des übernommenen Teilfonds genießen, indem sie Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds werden, weiterhin die gleichen mit den Anteilen verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber und das Recht auf Ausübung des mit den Anteilen verbundenen Stimmrechts sowie das Recht auf Gewinnbeteiligung; die nach der Verschmelzung begebenen Anteile des übernehmenden Teilfonds begründen ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres der SICAV des übernehmenden Teilfonds, in dem die Verschmelzung endgültig genehmigt wurde, ein Recht auf eine Beteiligung am Betriebsergebnis dieses Teilfonds.

*Diese SICAV/dieser Teilfonds ist in Deutschland.

CLEOME INDEX

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-182856

Anteilinhaber des übernommenen Teilfonds, die ihr Recht auf Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile wie nachstehend erläutert nicht ausüben, werden Anteilinhaber des übernehmenden Teilfonds und erhalten im Gegenzug zu ihren bisherigen Anteilen eine Anzahl an Anteilen der entsprechenden Klasse des übernehmenden Teilfonds, die nach den unter Punkt 1 dieses Verschmelzungsplans auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses wie nachstehend definiert berechnet wird.

Anteilinhaber, die im Verzeichnis der Namensanteile des übernommenen Teilfonds eingetragen sind, werden automatisch in das Verzeichnis der Namensanteile des übernehmenden Teilfonds eingetragen.

Der übernehmende Teilfonds erhebt im Rahmen dieser Verschmelzung von den Anteilhabern des übernommenen Teilfonds keinerlei Zeichnungsgebühr.

Um eine reibungslose Verschmelzung zu gewährleisten, kann der Anlageverwalter des übernommenen Teilfonds ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilinhaber des übernommenen und des übernehmenden Teilfonds, mit welcher diese über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt werden (die »Mitteilung an die Anteilinhaber«), das Portfolio des übernommenen Teilfonds so neu ausrichten, dass es im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds steht. Es besteht kein Risiko der Performanceverwässerung.

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung der Verschmelzung werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch für den übernommenen Teilfonds ab dem **28.02.2020, 12.00 Uhr**, ausgesetzt.

Die Anteilinhaber des übernommenen und des übernehmenden Teilfonds können bis zum **28.02.2020, 12.00 Uhr**, die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, welche kostenfrei ist (mit Ausnahme der Steuern und Abgaben, die von den Behörden des Landes erhoben werden, in dem die Anteile verkauft werden), oder die Umschichtung ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV beantragen (für ausländische Anteilinhaber unter der Voraussetzung, dass ein solcher Teilfonds für den Vertrieb im betreffenden Land ordnungsgemäß zugelassen ist). Anteilinhaber des übernommenen Teilfonds, die dieses Recht innerhalb der geltenden Fristen nicht ausgeübt haben, können ab dem **09.03.2020, 12 Uhr**, ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Teilfonds ausüben.

4. Wirksamwerden der Verschmelzung und Verfahren zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Zum Verschmelzungstermin (wie nachstehend definiert) wird der übernommene Teilfonds sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und anschließend aufgelöst. Die Anteile des übernommenen Teilfonds werden entwertet.

Das Umtauschverhältnis wird festgelegt, indem der Nettoinventarwert der Anteile des übernommenen Teilfonds durch den Nettoinventarwert der Anteile des übernehmenden Teilfonds geteilt wird (das »Umtauschverhältnis«).

Das Umtauschverhältnis wird am **06.03.2020** (das »Berechnungsdatum«) auf der Grundlage der Nettoinventarwerte vom **05.03.2020** unter Anwendung des am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses geltenden Wechselkurses berechnet.

Die Verschmelzung tritt zum **06.03.2020** (der »Verschmelzungstermin«) in Kraft. Dieser Tag ist auch der Tag des ersten Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds, der am **09.03.2020** berechnet wird und das verschmolzene Vermögen berücksichtigt.

CLEOME INDEX

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-182856

Die geltenden Umtauschverhältnisse werden den Anteilhabern des übernommenen Teilfonds so schnell wie möglich nach dem Verschmelzungstermin mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat von Candriam Institutional* hat PriceWaterHouseCoopers Audit – 63 rue de Villiers 92208 Neuilly Sur Seine Cedex, zugelassener Abschlussprüfer (nachstehend der »Abschlussprüfer«), mit der Bestätigung der in Artikel 71 des Gesetzes von 2010 genannten Aspekte der Verschmelzung beauftragt.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft Candriam Belgium trägt alle Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung entstehen. Die Prüfungskosten in Bezug auf die Verschmelzung sowie die Kosten, die mit der Neuausrichtung und dem Transfer des Portfolios einhergehen, trägt der übernommene Teilfonds.

6. Rechte der Anteilhaber

Es bestehen im übernommenen Teilfonds keine Anteilhaber, die mit Sonderrechten ausgestattet sind, und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Anteilen.

Alle Aktien, die der übernehmende Teilfonds aufgrund dieser Verschmelzung begeben wird, sind vor dem Hintergrund der vorstehend unter Punkt 1. dieser Mitteilung beschriebenen Bedingungen identisch und verleihen den Inhabern dieser Aktien die gleichen Rechte und Vorteile.

Die folgenden Dokumente sowie alle anderen zusätzlichen Informationen stehen auf Anfrage am Sitz der SICAV kostenfrei zur Verfügung:

- der Verschmelzungsplan;
- der Prospekt;
- die Wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden Teilfonds;
- der letzte Jahres- und Halbjahresbericht der SICAV;
- der vom Abschlussprüfer erstellte Bericht über die Verschmelzung.

Der Prospekt in der Fassung vom 15. November 2019 sowie die Wesentlichen Informationen für den Anleger sind kostenfrei am Gesellschaftssitz der SICAV und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet unter www.candriam.com abrufbar.

Der Verwaltungsrat

**Diese SICAV/dieser Teilfonds ist in Deutschland.*

CLEOME INDEX

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-182856

Anhang I

Vergleichende Übersicht der wichtigsten Unterschiede zwischen dem Teilfonds Candriam Institutional European & US Equities* und dem Teilfonds Cleome Index Europe Equities

Die nachfolgende Übersicht nennt die wichtigsten Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds.

Wir bitten die Anteilhaber des übernommenen Teilfonds den Prospekt und die Wesentlichen Informationen für den Anleger sorgfältig zu lesen, um sich über die besonderen Merkmale des übernehmenden Teilfonds näher zu informieren.

Die nachstehenden Angaben sind zutreffend und entsprechen dem Stand am Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung.

Übernommener Teilfonds Candriam Institutional European & US Equities*	→	Übernehmender Teilfonds Cleome Index Europe Equities
Rechtsform		
SICAV – OGAW	→	SICAV – OGAW
Geltendes Recht		
Belgisches Recht	→	Luxemburgisches Recht
Anlagepolitik der wesentlichen Informationen für den Anleger (Wesentliche Anlagen)		
Aktien von Unternehmen, die in Europa und/oder Nordamerika tätig sind.	→	Aktien von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in Europa.
Währung		
EUR	→	EUR
Portfolioverwaltungsgesellschaft		
Candriam Belgium	→	Candriam Belgium
Synthetischer Risiko- und Renditeindikator		
6	→	5
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos		
Commitment-Ansatz	→	Commitment-Ansatz
Anteilkategorien		
Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR (BE0166998618)	→	Klasse C, Thes., Referenzwährung: EUR (LU0461106337)
Laufende Kosten		
0,72%	→	1,21%
Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung		
Wöchentlich	→	Täglich
Annahmefristen für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge sowie Zahlungstermine		
Orderannahmeschluss: T(**) vor 12.00 Uhr Zahlungstermin für Zeichnungen: T+6	→	Orderannahmeschluss: T(**) vor 12.00 Uhr Zahlungstermin für Zeichnungen: T+3

(**) T = NIW-Tag

*Diese SICAV/dieser Teilfonds ist in Deutschland.